

des mächtigsten und berühmtesten deutschen Kirchenfürsten, Adalberts von Bremen, mit drückender Härte geübt worden war, wobei selbst die in Adalberts Verwahrung befindlichen Urkunden und Reliquien nicht geschont wurden¹. Der Vorgang mochte selbst in den Kreisen des königstreuen Episkopats Missstimmung erregen und zu Erörterungen über die Rechtsgrundlage des alle in gleichem Masse bedrückenden Brauches Anlass geben². Nicht zuletzt war es wohl auch die steigende Notlage des Königs, die zur Ausübung eines Druckes auf ihn ausgenutzt werden konnte.

Ist meine Interpretation richtig, dann liegt uns in der Vita Bennonis ein Zeugnis für einen ersten vereinzelt Versuch der Abschüttelung des Regalien- und Spolienrechts vor, der um nahe ein Jahrhundert älter ist als die frühesten zuverlässigen Belege, die wir bisher kannten.

Aus dieser Stelle der Vita Bennonis fällt aber auch neues und sehr günstiges Licht auf das Verhalten Heinrichs IV. Es ist einer seiner treuesten und fähigsten Anhänger, der mit der wiederholt erneuerten Bitte um Befreiung vom Regalien- und Spolienrecht in ihn dringt. Der König aber weist ihn schroff zurück; er lehnt es ab, auch nur in eine Untersuchung der Zehentfrage einzutreten, wenn sie mit der andern, viel weitergehenden und das Recht des Königtums berührenden, verquickt werde. Und selbst 1077 — im Jahr von Canossa und der Wahl des Gegenkönigs Rudolf von Schwaben — ist seine Antwort ein festes Entweder — Oder: Billigung des Spruches der Bischofsynode, wenn sie sich mit der Frage der Osnabrücker Zehenten allein befassen wolle, Verwerfung, wenn sie nach Benno's Herzenswunsch darüber hinauszugehen gedächte³. In der schwierigsten Lage, in der von sächsi-

1) Auf die betreffende Stelle bei Adam von Bremen III, 66, SS. r. Germ. p. 144 machte bereits Scheffer-Boichorst aufmerksam: 'Praeter libros atque sanctorum reliquias et vestimenta sacra fere nichil inventum est in thesauris eiusdem viri. Quae tamen omnia rex accipiens, una cum praeceptis ecclesiae tulit etiam manum sancti Iacobi apostoli. Hanc manum, dum esset in Italia pontifex, accepit a quodam Veneciarum episcopo Vitale'. 2) Ich zweifle nicht, dass die eingehenden Vorberatungen, die Benno erst mit seinen nächsten Freunden und dann mit Vertrauten des Königs hielt, nicht allein der Zehentfrage, sondern sehr wesentlich der anderen Angelegenheit galten. 3) Diese Deutung ergibt sich als der sehr klare und verständliche Sinn der zunächst verblüffenden Sätze der Vita Bennonis, der Klagen über lange Rechtsverweigerung und der daran sich schliessenden Mitteilung über wenigstens teilweisen Erfolg: 'regi tandem constat esse persuasum, ut rem episcoporum aliorumque Christi fidelium iudicio permitteret, eorum se diffinitivae sententiae probando assensurum, cui tamen, si vellet, se dicebat refragari honestissime posse'.